

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

1 Förderungsziel

2007 wurde die Burgenländische Energieagentur (BEA) in Kooperation mit der Technologieoffensive Burgenland GmbH (TOB) auf neue Beine gestellt, mit dem Ziel, die Energieförderung, Energieprojekte und –Strategien sowie die Energieberatung im Burgenland gezielt auszubauen und voranzutreiben. Mit 1. Juli 2017 wurde die Technologieoffensive Burgenland GmbH in die Forschung Burgenland GmbH fusioniert. Die Forschung Burgenland GmbH ist eine 100% Tochter der Fachhochschule Burgenland GmbH (<http://www.fh-burgenland.at>) und unterliegt als solche, ebenfalls wie früher die TOB, der öffentlichen Hand mit keinerlei Gewinnabsicht (Nullgewinnunternehmen). Tätigkeiten der Forschung Burgenland sind Forschung, Innovation, Energie, Lehre & Entwicklung, welche durch interregionale, regionale & nationale Projekte (je nach Programm) mit der Unterstützung des Landes Burgenland ausgeführt werden.

Nachdem die genannten Schwerpunkte für die Privaten Haushalte im Rahmen der Wohnbauförderung, für Kommunen im Rahmen der regional zur Verfügung stehenden Programme großteils in Umsetzung befindlich sind, soll zusätzlich im gegenständlichen Regionalprogramm 2018 die Burgenländische Wirtschaft sowie Burgenländische Schulen und Kindergärten aber auch Burgenländische Vereine mit gezielten, erweiterten Informationskampagnen und Beratungsangeboten betreut werden.

Ziel des Programmes ist es, den vorgenannten Zielgruppen die Sinnhaftigkeit von Aktivitäten in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit durch Beratungen näher zu bringen und zu entsprechenden Investitionen zu motivieren.

2 Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderungswerbende können Unternehmen sowie Gemeinden, Schulen und Kindergärten, aber auch Vereine sein, deren Betriebsstätte sich in Burgenland befindet.

Folgende Wirtschaftsbereiche / Beratungsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Filialen von überregionalen Handelsketten und Dienstleister
- Kabel-TV Gesellschaften
- Unternehmen im Bereich Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Jene Beratungsleistungen von Großunternehmen, welche innerhalb der gesetzlichen Anforderungen der Energieaudits nach EEEffG liegen (verpflichtete große Unternehmen gemäß § 9 EEEffG)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

3 Fördervoraussetzungen, Fördervergabe

Bevor mit der Beratungsleistung begonnen wird, ist der entsprechende Antrag bei der Forschung Burgenland GmbH einzubringen und eine schriftliche Förderzusage abzuwarten. Das vom Förderwerber genannte Beratungsunternehmen hat für die Beratung relevante Qualifikationen sowie Referenzen nachzuweisen.

Dazu zählen:

- Firmenbuchauszug
- Eintragung in das Register der Wirtschaftskammer, Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gewerbenachweis
- Nachweis von 3 Projekten welche in Eigenverantwortung durchgeführt wurden (mit Angaben zu Projektdurchführungszeitraum, Kurzbeschreibung der Projektziele, -inhalte sowie der erreichten Ziele)

Der Projektdurchführungszeitraum definiert die Dauer, in welchem das Beratungsprojekt ausgeführt wird (inkl. Rechnungslegung, Zahlung der Dienstleistung und Vorlage des Endberichtes an die Forschung Burgenland GmbH).

Spätestens 3 Monate nach der schriftlichen Genehmigung ist das Beratungsprojekt abzuschließen und der Forschung Burgenland GmbH ein Endbericht über die Beratungsleistung samt Originalbelegen (Rechnung und Zahlungsnachweis) vorzulegen. Die Ausbezahlung der zugesagten Fördersumme erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Erst nach Abschluss eines Beratungsprojektes und Ausbezahlung der Förderungsmittel kann ein Betrieb ein weiteres Ansuchen um Förderung stellen. Ein neuerlicher Förderantrag zum selben Beratungsschwerpunkt ist erst nach drei Jahren nach Projektabschluss möglich.

Das gesamte Förderausmaß ist mit EURO 71.890,00 (Bundes- und Landesförderungsmittel / gerundet) begrenzt. Die Förderaktion endet mit dem Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2018.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderanträge.

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

4 Förderfähige Beratungen

Die förderfähigen Beratungen gliedern in sich in folgende Bereiche:

4.1 Individueller Einstieg

Module	Zielgruppe	max. Beratungstage	max. Förderung (netto)
Checktag			
Öko-Screening	Betriebe, Gemeinden	0,5	€ 228,00
Allgemeiner Umwelt-Check	Betriebe, Gemeinden	0,5	€ 228,00
Ressourcen-Check	Betriebe, Gemeinden	1,0	€ 455,00
Klima und Energie-Check	Betriebe, Gemeinden	1,0	€ 455,00
(Betriebliches) Mobilitätsmanagement	Betriebe	0,5	€ 228,00
e5 - Einstiegsberatung	Gemeinden	1,0	€ 455,00
Förderungsberatung	Betriebe, Gemeinden	1,0	€ 455,00

4.2 Umwelt- und NH-Management, Umweltzeichen

Module	Zielgruppe	max. Beratungstage	max. Förderung (netto)
Nachhaltigkeitsbericht oder CSR Beratung, Nachhaltige Produkte / Dienstleistungen, Ressourceneffizienz	Betriebe, Gemeinden	7,0	€ 3.185,00
EMAS	Betriebe, Gemeinden	15,0	€ 6.825,00
ISO 14001 und andere Umweltmanagementsysteme	Betriebe, Gemeinden	10,0	€ 4.550,00
ÖKOPROFIT	Betriebe, Gemeinden	7,0	€ 3.185,00
Re-Zertifizierung	Betriebe, Gem. mit zertifiziertem UZ	1,5	€ 683,00
Zertifizierung: UZ für Tourismus und Freizeitwirtschaft, UZ Green Meetings, UZ Green Events, Europäisches UZ für Beherbergungsbetriebe, UZ Schulen, UZ Bildungseinrichtungen, UZ Kindergärten	Tourismusbetriebe, Schulen, Kindergärten, UZ- Bildungseinrichtung	5,0	€ 2.275,00
Betriebe im Klimabündnis	Betriebe, Gemeinden	3,0	€ 1.365,00

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

4.3 Ressourcen / Abfall

Module	Zielgruppe	max. Beratungstage	max. Förderung (netto)
Chemikalienberatung (VOC-Beratung, REACH, etc.)	Betriebe nach Lösemittel – VO	1,0	€ 455,00
Abfallberatung, AWK-plus, Abwasserberatung	Betriebe, Gemeinden	1,5	€ 683,00

4.4 Klima / Energie / Energiemanagement

Module	Zielgruppe	max. Beratungstage	max. Förderung (netto)
Energieberatung kurz, Gebäudesanierung kurz	Betriebe, Gemeinden	5,0	€ 2.275,00
Energieberatung intensiv, Gebäudesanierung lang, Energiemanagement nach EN 16001 bzw. ISO 50001, Neubauberatung, e5-Gemeinden	Betriebe, Gemeinden	10,0	€ 4.550,00

4.5 Öffentliche Einrichtungen

Lokale Agenda 21	Gemeinden	1,0	€ 455,00
------------------	-----------	-----	----------

4.6 Mobilität, Luft, Diverse

Österr. Umweltzeichen Green Events	Veranstalter, Gemeinden	4,0	€ 1.820,00
Küchenprofi(t) – Vermeidung von Lebensmittelabfällen	Betriebe	1,5	€ 683,00

5 Förderbare Kosten

Grundsätzlich wird der tatsächliche Aufwand einer Beratungsleistung gefördert. Die max. förderbaren Kosten sind mit einem Tagessatz von € 650,00 (netto) begrenzt.

Die Abrechnung erfolgt in Stunden.

Die Förderintensität beträgt 70% der förderbaren Kosten.

Förderbare Kosten sind die von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für Beratungsleistungen gemäß Punkt 4 in Rechnung und auf Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerber lautend ausgestellten Honorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Ein Beratungstag umfasst 8 Leistungsstunden einer Beraterin oder eines Beraters. Die über den geförderten Tagessatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zu tragen.

5.1 Nicht förderbare Kosten

- Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- Jährliche Überwachungsaudits bei Qualitätsmanagementsystemen oder wiederkehrende Audits
- Div. Gebühren, z.B. Nutzungsrecht für Qualitätselement, etc.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Die Beratungsleistungen können daher erst ab Antragstellung gefördert werden.

6.2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie ist nach folgender, derzeit gültiger Verordnung freigestellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. L 379 vom 28.12.2006 S. 5, (De-minimis-VO)

6.3 „De-minimis“

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

€ 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat.

- 6.4 Allfällig nötige Schritte gemäß EU De-minimis-VO hat das Unternehmen in Eigenverantwortung zu übernehmen (siehe auch - 12 Verpflichtungserklärung).

7 Antragstellung und Verfahren

7.1 Einreichung

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Forschung Burgenland GmbH beantragt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens sechs Monate nach Antragstellung vollständig bei der Forschung Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

7.2 Prüfung des Förderungsansuchens

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Forschung Burgenland GmbH schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.3 Auszahlung der Förderung

Die Daten aus dem Endbericht sind vom Beratungsunternehmen nachweislich in ein Monitoring-System (Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme) einzutragen. Folgende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen:

- Rechnung(en) inkl. Zahlungsnachweise (Original); es werden keine Pauschalabrechnungen anerkannt – der tatsächlich geleistete Stundenaufwand muss ersichtlich sein
- Endbericht der Beratungsleistung
- Kopie von Zertifikaten oder Umweltzeichen

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die Forschung Burgenland GmbH wird die Förderung ausbezahlt.

7.4 Evaluierung

Die Forschung Burgenland GmbH behält sich vor, im Rahmen einer Evaluierung die Ergebnisse und Nutzen einer abgewickelten Beratung festzustellen, um zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Zielsetzungen entsprochen hat bzw. die im

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

Zuge der Beratung definierten Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden und welche Wirkungen erreicht wurden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2018 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können berücksichtigt werden, sofern die Abrechnungsunterlagen, der Endbericht sowie die Ergebniserfassung im Monitoring-System bis 31.12.2018 bei der Forschung Burgenland GmbH vorliegen.

9 Auskünfte und Überprüfungen

Das Land Burgenland, die Forschung Burgenland GmbH sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10 Pflichten der Förderungsempfänger

Die Förderungsempfänger sind zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen; Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderungsempfänger sind zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von mindestens zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren. Die Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusagen ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle (der Republik Österreich und der Europäischen Union) unwirksam.

11 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist in folgenden Fällen zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn:

- 11.1 das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird;
- 11.2 über das Vermögen des Förderungsempfängers binnen einem Jahr nach Projektabschluss (Auszahlung des Förderbetrages) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckendes) Vermögens abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- 11.3 die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;
- 11.4 über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- 11.5 vom Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9 der Richtlinien "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert werden;
- 11.6 vom Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- 11.7 die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;
- 11.8 die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden;
- 11.9 von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- 11.10 vom Förderungsempfänger die Ermächtigung gemäß Punkt 13 "Datenschutz" widerrufen wird;
- 11.11 die Bestimmungen gemäß Punkt 14 "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden;
- 11.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

- 11.13 Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.
- 11.14 Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die Übernehmerin oder der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 12 vorlegen.

12 Verpflichtungserklärung

Der Förderungsantrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von € 200.000,-- (im Straßentransportsektor € 100.000,--) bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Förderungsantrag aufzunehmen.

Des Weiteren hat der Förderungsantrag die Erklärung zu enthalten, wonach durch die finanzielle Beteiligung der UFI (Umweltförderung im Inland) an geförderten Beratungen zu Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) entsprechen, diese als strategische Maßnahmen zur Gänze zur Anrechnung an die Umweltförderung im Inland gehen. Eine Anrechnung durch Dritte ist damit auch anteilig ausgeschlossen.

13 Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die Forschung Burgenland GmbH, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die Forschung Burgenland GmbH und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN
FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH UMWELT, ÖKOLOGIE UND ENERGIE
(EUB - ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG BURGENLAND 2018)**

Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die Forschung Burgenland GmbH jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

14 Gleichbehandlungsgesetz

Die Förderung wird nur Förderwerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, i.d.g.F., zu beachten.

15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

RL-EUB2018_2018_02_06_fv